



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

58. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. April 2004

Nummer 11

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203014	25. 3. 2004	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPhD-Feu) . . . . .	158
2129	19. 2. 2004	Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung – IVU-Richtlinie – im Wasserrecht (IVU-VO Wasser) . . . . .	179

**Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Juli 2003, ist Ende Juli erhältlich.**

**Bestellformulare** finden sich im Internet-Angebot.

**Hinweis:**

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

203014

**Verordnung  
über die Ausbildung und Prüfung  
für die Laufbahn des  
höheren feuerwehrtechnischen Dienstes  
im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPhD-Feu)  
Vom 25. März 2004**

Aufgrund des § 16 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234, ber. 1982 S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 814), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

**Inhaltsübersicht**

**I**

**Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich und Einstellungsvoraussetzungen
- § 2 Bewerbungen
- § 3 Einstellung, Beginn der Ausbildung
- § 4 Rechtsstellung der Beamtinnen oder Beamten

**II**

**Vorbereitungsdienst**

**1. Allgemeines**

- § 5 Dauer
- § 6 Ziel

**2. Ausbildung**

- § 7 Ausbildungsleiter
- § 8 Bewertung der Leistungen
- § 9 Praktische Ausbildung
- § 10 Theoretische Ausbildung
- § 11 Beurteilung

**3. Prüfung**

- § 12 Zweck
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Durchführung der Prüfungen

**3.1 Zugführerprüfung**

- § 15 Zulassung zum mündlichen Teil der Zugführerprüfung
- § 16 Klausuren
- § 17 Bewertung der Klausuren
- § 18 Mündliche Prüfung, Planübung und Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 19 Gesamtergebnis der Zugführerprüfung

**3.2 Laufbahnprüfung**

- § 20 Zulassung zum mündlichen Teil der Laufbahnprüfung
- § 21 Hausarbeit
- § 22 Planübung
- § 23 Vorgangsbearbeitung
- § 24 Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung
- § 25 Niederschrift
- § 26 Prüfungszeugnis
- § 27 Wiederholung der Prüfung

**III**

**Aufstieg**

- § 28 Aufstiegsbeamte

**IV**

**Übergangs- und Schlussvorschriften**

- § 29 In-Kraft-Treten

**Anlagen**

- Anlage 1** Ausbildungsabschnitte und -inhalte
- Anlage 2** Musterausbildungsplan
- Anlage 3** Befähigungsbericht
- Anlage 4** Meldung zur Zugführer- oder Laufbahnprüfung und abschließende Beurteilungen
- Anlage 5** Prüfungsfächer der mündlichen Zugführerprüfung
- Anlage 6** Prüfungszeugnis
  - Brandreferendarin / Brandreferendar
  - Aufstiegsbeamtin / Aufstiegsbeamter
  - Angehörige von Werkfeuerwehren
- Anlage 7** Prüfungsniederschrift Zugführerprüfung
- Anlage 8** Prüfungsniederschrift Laufbahnprüfung

**I**

**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

Geltungsbereich und Einstellungsvoraussetzungen

(1) Diese Verordnung gilt für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen.

(2) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung insbesondere nach § 13 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (LVOFeu) vom 1. Dezember 1985 (GV. NRW. S. 744) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt,
2. aufgrund des durchzuführenden Auswahlverfahrens nach seinen charakterlichen, geistigen und körperlichen Anlagen für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst geeignet erscheint.

**§ 2**

**Bewerbungen**

(1) Bewerbungen können

1. für eine Ausbildung im Landesdienst an das Innenministerium,
2. für eine Ausbildung in einer Gemeinde an die Gemeinde oder den Deutschen Städtetag

gerichtet werden. Der Deutsche Städtetag vermittelt diese an Gemeinden mit einer Berufsfeuerwehr (Einstellungsbehörden). Der Deutsche Städtetag und die Länder bilden einen Ausschuss (Annahmeyausschuss), der eine Vorauswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern trifft. Der Ausschuss setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, von denen drei vom Deutschen Städtetag und zwei von den Ländern benannt werden. Die Sitzungen des Annahmeyausschusses werden vom Deutschen Städtetag vorbereitet. Die Einstellungsbehörden sind an das Votum des Deutschen Städtetages nicht gebunden und stellen die Eignung der Bewerberinnen oder Bewerber für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes fest. Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr können auf Antrag durch das Innenministerium zur Einstellungsbehörde erklärt werden, wenn sie die Gewähr für eine sachgerechte Ausbildung bieten. Die Einstellungsbehörden sind zugleich Ausbildungsbehörden.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. ein Lichtbild aus neuester Zeit,
3. eine Abschrift des letzten Schulzeugnisses und des Zeugnisses der Abschlussprüfung nach § 13 Nr. 1 LVOFeu,
4. ein Nachweis über etwaige berufliche Tätigkeiten,

5. eine Erklärung der Bewerberinnen oder Bewerber, ob sie vorbestraft ist oder gegen sie ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist,
6. eine Erklärung der Bewerberinnen oder Bewerber, ob sie in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

## § 3

## Einstellung, Beginn der Ausbildung

(1) Die Einstellung erfolgt jeweils zum 1. April eines Jahres. Bewerberinnen oder Bewerber, die für den Landesdienst angenommen sind, werden dem Institut der Feuerwehr NRW (Einstellungsbehörde) zur Einstellung zugewiesen.

(2) Vor Beginn der Ausbildung müssen vorliegen:

1. eine Geburtsurkunde,
2. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis, das sich auf die besondere Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst erstreckt,
3. eine beglaubigte Abschrift der nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 geforderten Unterlagen.

(3) Die Bewerberinnen oder Bewerber haben rechtzeitig bei der für sie zuständigen Meldebehörde ein Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden zu beantragen.

(4) Die Einstellungsbehörden melden dem Institut der Feuerwehr NRW bis zum 1. März des Einstellungsjahres den Beginn des Vorbereitungsdienstes.

## § 4

## Rechtsstellung der Beamtinnen oder Beamten

Die Bewerberinnen und Bewerber werden in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und führen die Dienstbezeichnung:

„Brandreferendarin“ oder „Brandreferendar“.

## II

## Vorbereitungsdienst

## 1. Allgemeines

## § 5

## Dauer

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre und umfasst die Ausbildung, eine Zugführerprüfung und die Laufbahnprüfung.

(2) Bestehen die Beamtinnen oder Beamten die Zugführerprüfung erstmalig nicht, ist der Vorbereitungsdienst um ein Jahr zu verlängern. Bestehen sie die Laufbahnprüfung erstmalig nicht, ist der Vorbereitungsdienst um 6 Monate zu verlängern.

## § 6

## Ziel

(1) Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, die Beamtinnen und Beamten für ihre Laufbahn zu befähigen.

(2) Die Beamtinnen und Beamten sind so auszubilden, dass sie der freiheitlich demokratischen Grundordnung unseres Staates verpflichtet sind und den Beruf als Dienst für das allgemeine Wohl auffassen.

## 2. Ausbildung

## § 7

## Ausbildungsleiter

(1) Bei der Einstellungsbehörde ist eine Beamtin oder ein Beamter des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes zur Ausbildungsleiterin oder zum Ausbildungsleiter zu bestellen. Die Ausbildungsleiterinnen oder Ausbildungsleiter haben die Aufgabe, die Ausbildung zu organisieren und zu leiten. Sie melden die Beamtinnen oder Beamten mindestens vier Wochen vor den festgelegten Terminen zu der Zugführer- und der Laufbahnprüfung am Institut der Feuerwehr NRW unter Beifügung der abschließenden

Anlage 4 Beurteilungen (Anlage 4) an.

(2) Bei den Ausbildungsstellen für die praktischen Abschnitte (dies sind die Dienststellen der Ausbildungsabschnitte 2, 4, 6 und 8 der Anlage 1) sind Betreuerinnen oder Betreuer, die dem höheren feuerwehrtechnischen Dienst angehören sollen, zu bestellen. Sie betreuen die Beamtinnen oder Beamten vor Ort, regeln die Ausbildung in diesem Abschnitt und erstellen die Beurteilungen für diesen Abschnitt (Anlage 3).

Anlage 1

Anlage 3

## § 8

## Bewertung der Leistungen

Die Leistungen während des Vorbereitungsdienstes dürfen nur wie folgt bewertet werden:

Note	Punkte	Beschreibung
sehr gut	15	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
	14	
gut	13	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
	12	
	11	
befriedigend	10	eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;
	9	
	8	
ausreichend	7	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
	6	
	5	
mangelhaft	4	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
	3	
	2	
ungenügend	1	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.
	0	

## § 9

## Praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung erfolgt bei drei verschiedenen Berufs- oder Freiwilligen Feuerwehren (letztere müssen über hauptamtliche Kräfte verfügen und Brandschutzdienststelle im Sinne des § 5 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung [FSHG] vom 10. Februar 1998 [GV. NRW. S. 122] des Landes Nordrhein-Westfalen sein) sowie einer Verwaltungsbehörde. Feuerwehren und Verwaltungsbehörden müssen über mindestens eine hauptamtliche Kraft im höheren feuerwehrtechnischen Dienst als Betreuerin oder Betreuer verfügen.

(2) Umfang und Inhalt der praktischen Ausbildung ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2 dieser Verordnung. Bei der konkreten Planung eines Ausbildungsjahres sind Abweichungen von den Vorgaben der Anlagen 1 und 2 insbesondere von der zeitlichen Abfolge zulässig. Vor Beginn eines Ausbildungsabschnittes haben die Ausbildungsstellen in Abstimmung mit den Ausbildungsleiterinnen oder Ausbildungsleitern einen Ausbildungsplan aufzustellen und den Beamtinnen oder Beamten auszuhandigen.

Anlage 2

## § 10

## Theoretische Ausbildung

(1) Die theoretische Ausbildung dient der Vorbereitung, der Ergänzung und der Vertiefung der praktischen Ausbildung. Inhalt und Umfang der theoretischen Ausbildung ergeben sich aus der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfa-

len (VAPmD-Feu) vom 5. Juni 1998 (GV. NRW. S. 400) und aus dem Ausbildungs- und Stoffplan der Anlagen 1 und 2 dieser Verordnung in der jeweils geltenden Fassung. Bei der konkreten Planung eines Ausbildungsjahres sind Abweichungen von den Vorgaben der Anlagen 1 und 2 insbesondere von der zeitlichen Abfolge zulässig.

### § 11

#### Beurteilung

Die Leistungen der Beamtinnen und Beamten während der praktischen und theoretischen Ausbildung sind zu beurteilen. Die Betreuerinnen oder Betreuer haben über die Leistungen im praktischen Ausbildungsabschnitt einen Befähigungsbericht (Anlage 3) zu fertigen. Die Ausbildungsstellen für die theoretische Ausbildung haben den Lernerfolg durch Lernerfolgskontrollen festzustellen. Der Befähigungsbericht sowie das Ergebnis der Lernerfolgskontrollen sind den Beamtinnen oder Beamten spätestens am letzten Tage des Ausbildungsabschnitts mitzuteilen und im Rahmen eines Beurteilungs-/Abschlussgespräches zu erläutern. Eine Abschrift des Befähigungsberichtes sowie das Endergebnis aus den Lernerfolgskontrollen des jeweiligen Abschnitts sind zur Ausbildungsakte zu nehmen.

### 3. Prüfung

#### § 12

##### Zweck

In der Zugführer- und in der Laufbahnprüfung haben die Beamtinnen oder Beamten nachzuweisen, dass sie wissenschaftliche Kenntnisse anzuwenden verstehen, einschlägige Gesetze und Vorschriften beherrschen und mit den Aufgaben für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes in verwaltungstechnischer, betriebswirtschaftlicher und feuerwehrtechnischer Hinsicht vertraut sind.

#### § 13

##### Prüfungsausschuss

(1) Die Zugführer- und die Laufbahnprüfung sind vor dem Prüfungsausschuss für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes am Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen abzulegen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und drei Beisitzerinnen oder Beisitzern.

(3) Die Direktorin oder der Direktor des Instituts der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen oder deren allgemeine Vertreterinnen oder Vertreter sind Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses.

(4) Die Beisitzerinnen oder Beisitzer und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen Angehörige des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes sein.

(5) Der Prüfungsausschuss ist so zu besetzen, dass jeweils eine Beisitzerin oder ein Beisitzer oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter eine Beamtin oder ein Beamter einer Aufsichtsbehörde eines Bundeslandes der Bundesrepublik Deutschland ist.

Die beiden anderen Beisitzerinnen oder Beisitzer oder deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen Beamtinnen oder Beamte von Berufsfeuerwehren sein.

Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses sollte analog zu § 28 dieser Verordnung aus dem gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst hervorgegangen sein.

(6) Die Beamtin oder der Beamte der Aufsichtsbehörde eines Bundeslandes sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von den Innenministerien der Bundesländer gemeinsam ausgewählt.

Die Beamtinnen oder Beamten von Berufsfeuerwehren sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Deutschen Städtetag zur Auswahl vorgeschlagen.

(7) Die Beisitzerinnen oder Beisitzer und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Innenministerium für die Dauer von vier Jahren berufen. Die Wie-

derberufung ist zulässig. Die Berufung zur Beisitzerin oder zum Beisitzer oder zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter ist zu widerrufen, wenn die Gründe, die für die Berufung maßgebend waren, weggefallen sind. Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus dem Prüfungsausschuss aus, so ist für den Rest der Zeit, für die der Prüfungsausschuss bestellt worden ist, eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu berufen.

(8) Bei der Auswahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für eine Prüfung ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht an eine Reihenfolge gebunden.

#### § 14

##### Durchführung der Prüfungen

(1) Die Zugführer- und die Laufbahnprüfung werden am Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen in Münster abgelegt.

(2) Die Zugführerprüfung findet am Ende des ersten Ausbildungsjahres statt. Sie besteht aus zwei Klausuren, die im Rahmen des Führungslehrgangs I geschrieben werden, und einem mündlichen Teil. Der mündliche Teil der Zugführerprüfung besteht aus der Planübung „Zugführer“ und einer mündlichen Prüfung.

(3) Die Laufbahnprüfung findet am Ende des zweiten Ausbildungsjahres statt. Sie besteht aus der Hausarbeit und einem mündlichen Teil. Der mündliche Teil der Laufbahnprüfung besteht aus einer Planübung „Verbandführer“ und zwei Vorgangsbearbeitungen zu den Themen „Vorbeugender Brandschutz“ und „Amtsführung“.

(4) Ist ein Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsteile verhindert, so hat er dies in geeigneter Form nachzuweisen.

(5) Ein Prüfling kann in besonderen Fällen mit Genehmigung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.

(6) Bricht ein Prüfling aus Gründen nach Absatz 4 oder 5 die Prüfung ab, so wird die Prüfung an einem von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Dabei ist zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die bereits abgelegten Prüfungsteile anzurechnen sind.

(7) Wenn ein Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung zu einzelnen Prüfungsterminen nicht erscheint oder eine Prüfungsleistung ohne ausreichende Entschuldigung nicht erbringt, so wird dieser Teil der Prüfung mit 0 Punkten (ungenügend) bewertet.

(8) Über die Folgen eines Täuschungsversuches oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(9) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Ausbildungsleiterinnen oder Ausbildungsleitern und anderen Personen, bei denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, mit Zustimmung des Prüflings gestatten, als Zuhörer beiden mündlichen Teilen der Prüfungen zugegen zu sein. Beauftragte des Innenministeriums sind berechtigt, den Prüfungen als Beobachter beizuwohnen.

(10) An den mündlichen Prüfungsteilen der Zugführer- und Laufbahnprüfung kann ein Vertreter der Personalvertretung, zu der der Prüfling wahlberechtigt ist, beratend teilnehmen.

(11) Die Prüfungsergebnisse werden durch den Prüfungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung festgelegt.

### 3.1 Zugführerprüfung

#### § 15

##### Zulassung zum mündlichen Teil der Zugführerprüfung

Der Prüfling ist zum mündlichen Teil der Zugführerprüfung zugelassen, wenn

1. das arithmetische Mittel der Punkte aus den Ausbildungsabschnitten 2 bis 4  
und
2. das arithmetische Mittel der Punkte aus den Klausuren jeweils den Wert 5 nicht unterschreiten und keine der Abschnitte oder Klausuren mit 1 oder 0 Punkten (ungenügend) bewertet wurde.

#### § 16 Klausuren

(1) Die Themen für die Klausuren bestimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Sie sind den Stoffgebieten der Grundausbildung und des Führungslehrganges I zu entnehmen.

(2) Es sind zwei Klausuren zu je drei Zeitstunden zu fertigen.

(3) Die beiden Klausuren werden am Ende des Führungslehrganges I an zwei aufeinander folgenden Tagen geschrieben.

#### § 17 Bewertung der Klausuren

(1) Jede Klausur ist zu kopieren. Original und Kopie sind von je einem Mitglied des Prüfungsausschusses zu beurteilen. Anschließend bewertet der Prüfungsausschuss die Arbeit endgültig.

(2) Spätestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung sind dem Prüfling der Beschluss über die Zulassung zum mündlichen Teil der Zugführerprüfung und die Ergebnisse der Klausuren schriftlich mitzuteilen.

#### § 18 Mündliche Prüfung, Planübung und Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Wer zum mündlichen Teil nicht zugelassen ist, hat die Zugführerprüfung nicht bestanden.

**Anlage 5** (2) Die Prüfung ist auf die in **Anlage 5** aufgeführten Gebiete zu begrenzen. Die Themen der mündlichen Befragung beziehen sich auf die Ausbildungsinhalte der Abschnitte 1 bis 4 einschließlich der festgelegten Inhalte für das Selbststudium gemäß Anlage 1.

(3) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling neben dem erforderlichen feuerwehrtechnischen Wissen insbesondere das Verständnis für rechtliche und führungstaktische Zusammenhänge nachweisen.

(4) In der mündlichen Befragung sollen nicht mehr als drei Prüflinge gleichzeitig geprüft werden. Die durchschnittliche Dauer für jeden Prüfling soll nicht mehr als 40 Minuten betragen.

(5) In der Planübung hat der Prüfling den Nachweis zu erbringen, dass er zur Leitung eines Zuges an Einsatzstellen im Rahmen eines Brandeinsatzes, einer technischen Hilfeleistung oder eines ABC – Einsatzes befähigt ist. Die Dauer der Planübung soll je Prüfling 30 Minuten nicht wesentlich überschreiten.

(6) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet den mündlichen Teil der Zugführerprüfung. Sie oder er hat darauf hinzuwirken, dass der Prüfling in geeigneter Weise befragt wird. Angehörige des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes des Instituts der Feuerwehr NRW können durch den Prüfungsausschuss zur Mitwirkung beim mündlichen Teil der Zugführerprüfung herangezogen werden.

(7) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

#### § 19 Gesamtergebnis der Zugführerprüfung

(1) Nach der Prüfung stellt der Prüfungsausschuss entsprechend den Ergebnissen der Klausuren und des mündlichen Teils der Zugführerprüfung unter Berücksichtigung der Leistungen im ersten Ausbildungsjahr das

Gesamtergebnis der Zugführerprüfung fest und gibt es dem Prüfling bekannt.

(2) Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses werden die Punkte aus dem arithmetischen Mittel der Beurteilungen der Ausbildungsabschnitte 2 bis 4 des ersten Ausbildungsjahres, dem arithmetischen Mittel der Beurteilungen der beiden Klausuren, der Beurteilung der Planübung und der Beurteilung der mündlichen Prüfung addiert und durch 4 geteilt. Das Gesamtergebnis ist in ganzen Noten aber mit differenziertem Punktwert gemäß § 8 anzugeben. Der Prüfling hat die Zugführerprüfung bestanden, wenn das Gesamtergebnis mit mindestens 5 Punkten (ausreichend) und weder die Planübung noch die mündliche Prüfung mit 1 oder 0 Punkten (ungenügend) bewertet wurde.

(3) Hat der Prüfling die Zugführerprüfung bestanden, kann die Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr fortgesetzt werden. Hat der Prüfling die Zugführerprüfung nicht bestanden, kann die Prüfung einmal wiederholt werden. In diesem Fall ist das erste Ausbildungsjahr in allen Teilen zu wiederholen.

### 3.2 Laufbahnprüfung

#### § 20 Zulassung zum mündlichen Teil der Laufbahnprüfung

(1) Der Prüfling ist zum mündlichen Teil der Laufbahnprüfung zugelassen, wenn

1. er die Zugführerprüfung bestanden hat  
und
2. das arithmetische Mittel der Punkte aus den Ausbildungsabschnitten 5 bis 9 des zweiten Ausbildungsjahres den Wert 5 nicht unterschreitet und kein Abschnitt mit 1 oder 0 Punkten (ungenügend) bewertet wurde.

(2) Wer zum mündlichen Teil der Laufbahnprüfung nicht zugelassen ist, hat diese nicht bestanden.

#### § 21 Hausarbeit

(1) Der Prüfling hat im 8. Ausbildungsabschnitt eine schriftliche Hausarbeit zu fertigen. Das Thema der Hausarbeit wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgewählt und dem Prüfling zugeteilt. Der Prüfling soll durch die Hausarbeit zeigen, dass er eine Aufgabe aus der Praxis richtig erfassen, das Ergebnis methodisch erarbeiten und klar darstellen kann.

(2) Das Thema der Hausarbeit wird dem Prüfling am Ende des Führungslehrganges II übergeben. Der Prüfling hat die Hausarbeit innerhalb von drei Monaten nach Themenvergabe zu fertigen und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in dreifacher Ausfertigung unmittelbar einzureichen.

(3) Der Umfang des Textteils der Hausarbeit soll 20 Seiten nicht überschreiten. Mit der Hausarbeit ist eine schriftliche Erklärung des Prüflings einzureichen, dass er diese Arbeit in allen Teilen ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als in der Quellenangabe angeführten Unterlagen gefertigt hat.

(4) Verzögert sich die Abgabe der Hausarbeit durch einen vom Prüfling nicht zu verantwortenden Grund, so kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Abgabefrist nach der Dauer der Verhinderung einmalig um maximal bis zu 2 Monaten verlängern. Reicht ein Prüfling aus einem von ihm zu vertretenden Grund die Hausarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ein, so ist die Prüfungsleistung mit ungenügend (0 Punkte) zu bewerten.

(5) Die Hausarbeit ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu beurteilen. Anschließend bewertet der Prüfungsausschuss die Arbeit endgültig. Spätestens eine Woche vor dem mündlichen Teil der Laufbahnprüfung sind dem Prüfling der Beschluss über die Zulassung und das Ergebnis der Hausarbeit schriftlich mitzuteilen.

## § 22

## Planübung

(1) In der Planübung „Verbandführer“ hat der Prüfling den Nachweis zu erbringen, dass er zur Leitung eines taktischen Verbandes bestehend aus mehreren Zügen auch verschiedener Organisationen an Einsatzstellen im Rahmen eines Brandeinsatzes, einer technischen Hilfeleistung oder eines ABC-Einsatzes befähigt ist. Die Dauer der Planübung soll je Prüfling 60 Minuten nicht wesentlich überschreiten.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat darauf hinzuwirken, dass die Prüflinge in geeigneter Weise geprüft werden. Angehörige des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes des Instituts der Feuerwehr NRW können durch den Prüfungsausschuss zur Mitwirkung bei der Planübung herangezogen werden.

## § 23

## Vorgangsbearbeitung

(1) Die Vorgangsbearbeitung besteht aus den Teilen „Vorbeugender Brandschutz“ und „Amtsführung“. Der Prüfling erhält je einen kompletten oder Teile eines Bauantrag oder schriftliche Unterlagen eines Vorgangs. Er hat je 40 Minuten Zeit, um sich in die Thematik einzuarbeiten. Anschließend soll er vor dem Prüfungsausschuss den Sachverhalt darstellen und im Rahmen eines „Architekten- bzw. Dezernentengesprächs“ seine Ergebnisse präsentieren sowie seine Absichten erläutern und umsetzen.

(2) In der Vorgangsbearbeitung soll der Prüfling zeigen, dass er die Grundkenntnisse des Verwaltungshandelns, der Betriebswirtschaftslehre sowie der Personal- und Menschenführung beherrscht und zur Lösung praktischer Aufgabenstellungen einsetzen kann.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat darauf hinzuwirken, dass der Prüfling in geeigneter Weise geprüft wird. Angehörige des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes des Instituts der Feuerwehr NRW können durch den Prüfungsausschuss zur Mitwirkung bei der Vorgangsbearbeitung herangezogen werden.

(4) Die durchschnittliche Dauer des Vortrages und des anschließenden Gespräches soll für jeden Prüfling in der Regel nicht mehr als 30 Minuten betragen.

(5) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Stimmhaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

## § 24

## Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung

(1) Nach der Prüfung stellt der Prüfungsausschuss entsprechend den Ergebnissen der Zugführerprüfung, der schriftlichen Hausarbeit, der Planübung und den Vorgangsbearbeitungen unter Berücksichtigung der Leistungen im zweiten Ausbildungsjahr das Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung fest und gibt es dem Prüfling bekannt.

(2) Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses werden die Punkte aus dem Ergebnis der Zugführerprüfung, der Beurteilung der Hausarbeit, dem arithmetischen Mittel der Beurteilungen der Ausbildungsabschnitte 5 bis 9 des zweiten Ausbildungsjahres, der Beurteilung der Planübung „Verbandführer“ und dem arithmetischen Mittel der Beurteilungen der beiden Vorgangsbearbeitungen addiert und durch 5 geteilt.

(3) Das Gesamtergebnis ist im Prüfungszeugnis (**Anlage 6**) in ganzen Noten anzugeben; die Prüfungsniederschrift (**Anlage 7**) soll auch die Angabe des Punktwertes gemäß § 8 enthalten. Der Prüfling hat die Laufbahnprüfung bestanden, wenn das Gesamtergebnis mit mindestens 5 Punkten (ausreichend) und weder die Planübung, die Hausarbeit noch eine der beiden Vorgangsbearbeitungen mit 1 oder 0 Punkten (ungenügend) bewertet wurde.

(4) Hat der Prüfling die Laufbahnprüfung nicht bestanden, kann die Prüfung nach 6 Monaten einmal wiederholt werden. Die Ausbildung ist entsprechend zu verlängern.

(5) Mit der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses an den Prüfling gilt der Vorbereitungsdienst als abgeleistet.

## § 25

## Niederschrift

Über die einzelnen Prüfungsergebnisse ist für jeden Prüfling eine Niederschrift (**Anlagen 7 und 8**) zu fertigen. Die Niederschrift ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Eine Zweitausfertigung der Niederschrift ist in die Personalakte zu nehmen.

Anlage 8

## § 26

## Prüfungszeugnis

Über das Ergebnis der Laufbahnprüfung erhält der Prüfling ein Prüfungszeugnis (Anlage 6) oder eine schriftliche Mitteilung des Nichtbestehens. Eine Zweitausfertigung des Zeugnisses oder der Mitteilung ist in die Personalakte zu nehmen.

## § 27

## Wiederholung der Prüfung

(1) Wer die Zugführer- oder die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen.

(2) Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsteile können nicht erlassen werden.

(3) Wer eine der beiden Prüfungen endgültig nicht bestanden hat, ist mit Ablauf des Tages, an dem das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird, aus dem Beamtenverhältnis entlassen.

## III

## Aufstieg

## § 28

## Aufstiegsbeamte

(1) Der Dienstherr kann Beamtinnen und Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes unter den Voraussetzungen des § 16 LVOFeu zum Aufstieg in die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes zulassen.

(2) Die Einführungszeit für die Aufstiegsbeamtinnen und -beamten beginnt am 1. April eines Jahres.

(3) Die Ausbildungsbehörden melden dem Institut der Feuerwehr NRW spätestens bis zum 1. März den Beginn der Einführungszeit.

(4) Die §§ 7 bis 14 und §§ 20 bis 26 und § 27 Abs. 1 und 2 gelten für den Aufstieg entsprechend.

(5) Umfang und Inhalt der Einführungszeit entsprechen dem zweiten Ausbildungsjahr für Brandreferendarinnen oder Brandreferendare (Anlage 1). Die Einführungszeit von insgesamt einem Jahr kann auf Antrag der Aufstiegsbeamtin oder des -beamten nach Abschnitten gegliedert auf 2 Jahre verteilt werden. Die Aufstiegsbeamtinnen oder -beamten beginnen ihre Einführungszeit mit der Teilnahme am Einführungsseminar für Brandreferendarinnen oder Brandreferendare des jeweiligen Jahrganges.

(6) Die Aufstiegsprüfung entspricht der Laufbahnprüfung für Brandreferendarinnen oder Brandreferendare. Das Gesamtergebnis der Aufstiegsprüfung entspricht dem Ergebnis der Laufbahnprüfung ohne den Anteil der Zugführerprüfung.

(7) Aufstiegsbeamtinnen oder -beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestanden haben, verbleiben in ihrer bisherigen Laufbahn.

## IV Übergangs- und Schlussvorschriften

### § 29

#### In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2010 außer Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes (VAPhD-Feu) vom 16. Juli 1987 (GV. NRW. S. 278), geändert durch Verordnung vom 2. Februar 1991 (GV. NRW. S. 147), außer Kraft.

(2) Die Ausbildung und Prüfung einer bis zum 31. Dezember 2004 begonnenen Ausbildung richtet sich nach den Vorschriften der bisherigen Verordnung.

Düsseldorf, den 25. März 2004

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Fritz B e h r e n s

### Anlage 1

#### Ausbildungsabschnitte und -inhalte

##### 1. Ausbildungsjahr

(Referendarinnen und Referendare  
sowie  
Aufsteigerinnen und Aufsteiger)

#### 1. Ausbildungsabschnitt:

##### **Einführungsseminar**

**Dauer:** eine Woche

**Ausbildungsstelle:** zentrale Ausbildungsstelle \*)

##### **Ziel:**

Die Beamtin oder der Beamte soll in die Inhalte und in den Ablauf des zweijährigen Vorbereitungsdienstes bzw. der einjährigen Einführungszeit eingeführt werden.

##### **Inhalte:**

- Ziel, Aufbau und Inhalt der Ausbildung;
- Aufgaben, Pflichten und Rechtsstellung der Beamtin oder des Beamten in der Ausbildung;
- Aufbauorganisation des Feuerwehrwesens;
- Berufsbild und Selbstverständnis der Beamtin oder des Beamten im höheren feuerwehrtechnischen Dienst;
- Organisation der kommunalen Verwaltung und Grundzüge des Verwaltungshandelns;
- Einführung in die Literatur zum Selbststudium.

#### 2. Ausbildungsabschnitt

##### **1. Feuerwehr – Feuerwehrgrundausbildung**

**Dauer:** fünf Monate und drei Wochen

**Ausbildungsstelle:** Berufsfeuerwehr oder Feuerwehr gem. § 9 Abs. 1

##### **Ziel:**

Die Beamtin oder der Beamte soll befähigt werden, die Aufgaben eines Truppmanns oder Truppführers wahrzunehmen und sie oder er soll den Dienstbetrieb auf einer Feuerwache kennen lernen. Die Beamtin oder der Beamte muss durch Selbststudium die

Inhalte der Grundausbildung in den vorgegebenen Themenbereichen entsprechend der künftigen Verwendung im höheren feuerwehrtechnischen Dienst vertiefen.

##### **Inhalte:**

- Teilnahme an einem sechsmonatigen Grundausbildungslehrgang für Berufsfeuerwehren, einschließlich theoretischer Rettungssanitäterausbildung sowie Erwerb des Sportabzeichens und des Rettungsschwimmerabzeichens und Teilnahme an Lernerfolgskontrollen. Die Beschlüsse des AK V zu den Rahmenempfehlungen für die Ausbildung des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes sind zu berücksichtigen;
- Hospitation als Truppmann und Truppführer;
- Teilnahme am allgemeinen Dienstbetrieb und am Ausbildungs- und Übungsdienst;
- Teilnahme am Brandsicherheitswachdienst;
- Information über die Organisation der Kommunalverwaltung und der gemeinderätlichen Gremien;
- Erteilen von Fachunterricht im Lehrgang und bei der Wachfortbildung.

#### 3. Ausbildungsabschnitt

##### **Führungslehrgang I**

**Dauer:** zwei Monate

**Ausbildungsstelle:** zentrale Ausbildungsstelle \*)

##### **Ziel:**

Die Beamtin oder der Beamte soll befähigt werden, die Aufgaben eines Gruppen- und Zugführers für alle Einsatzbereiche wahrzunehmen.

##### **Inhalte:**

- Rechtsgrundlagen und Organisation im Einsatz;
- Menschenführung im Einsatz;
- Einsatztaktik (Brandeinsatz, technische Hilfeleistung, ABC-Einsatz);
- medizinische und dienstliche Aspekte der Gesundheitsvorsorge;
- Zusammenarbeit im Einsatz;
- Technik;
- Lernerfolgskontrollen.

#### 4. Ausbildungsabschnitt

##### **2. Feuerwehr**

**Dauer:** drei Monate

**Ausbildungsstelle:** Berufsfeuerwehr oder Feuerwehr gem. § 9 Abs.1

##### **Ziel:**

Die Beamtin oder der Beamte soll befähigt werden, die Aufgaben eines Gruppen- und Zugführers sachgerecht und eigenständig auszuführen sowie die Arbeit in Abteilungen und Sachgebieten kennen lernen. Die Beamtin oder der Beamte muss im Selbststudium die Inhalte vertiefen.

##### **Inhalte:**

- Verwendung im Einsatz- und Übungsdienst als Gruppen- und Zugführer;
- Mitarbeit in den Abteilungen „Einsatzorganisation“ und „Technik“;
- Mitarbeit im Nachrichtenwesen der Feuerwehr insbesondere Hospitation in der Leitstelle;
- Einarbeitung in die Ablauforganisation der Feuerwehr einschließlich des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes;

\*) Erläuterung: Zentrale Ausbildungsstelle i.S. der Anlage 1, 1. Ausbildungsabschnitt, ist das Institut der Feuerwehr in Münster.

\*) Erläuterung: Zentrale Ausbildungsstelle i.S. der Anlage 1, 3. Ausbildungsabschnitt, ist das Institut der Feuerwehr in Münster.

- Vertiefung der Kenntnisse der allgemeinen Verwaltung, des kommunalen Haushaltswesens und der Personalverwaltung;
- Mitwirkung bei der Erstellung von Fahrzeugkonzepten;
- Mitwirkung bei Beschaffungen;
- Teilnahme an Fahrzeug- und Geräteprüfungen;
- Teilnahme an Plan- und Einsatzübungen;
- Einarbeitung in die Ablauforganisation einer Kommunalverwaltung;
- Mitwirkung bei der Erstellung gemeinderätlicher Vorlagen;
- Zusammenarbeit mit der Personalvertretung.

## 2. Ausbildungsjahr

(Brandreferendarinnen und Brandreferendare  
sowie  
Aufsteigerinnen und Aufsteiger)

### 5. Ausbildungsabschnitt

#### Verwaltungslehrgang

**Dauer:** ein Monat und drei Wochen

**Ausbildungsstelle:** Verwaltungsakademie \*)

#### Ziel:

Die Beamtin oder der Beamte soll befähigt werden, die rechtlichen Grundlagen für den Verantwortungsbereich eines Abteilungs- oder Amtsleiters im höheren feuerwehrtechnischen Dienst sachgerecht anzuwenden. Sie oder er soll in die Betriebswirtschaftslehre eingeführt werden.

#### Inhalte:

- Allgemeine Rechtslehre;
- Allgemeines Verwaltungsrecht;
- Brandschutzrecht einschließlich Katastrophenschutz- und Rettungsdienstrecht;
- Öffentliches Dienstrecht;
- Beamtenrecht;
- Disziplinarrecht;
- Personalvertretungsrecht;
- Haushaltsrecht;
- Ziviles Vertragswesen;
- Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre;
- Lernerfolgskontrollen.

### 6. Ausbildungsabschnitt

#### Verwaltungsbehörde

**Dauer:** zwei Monate

**Ausbildungsstelle:** höhere oder oberste Aufsichtsbehörde für das Feuerwehrwesen

#### Ziel:

Die Beamtin oder der Beamte soll alle wesentlichen Arbeiten kennen lernen, die bei der Aufsicht über das Feuerwehrwesen anfallen. Der Beamtin oder dem Beamten soll insbesondere auch ein Einblick in die Tätigkeit anderer Behörden und Einrichtungen gewährt werden; einschließlich der Zusammenarbeit mit diesen. Beispiele für andere Behörden und Einrichtungen sind: Bauaufsicht, Gewerbeaufsicht, Kriminalpolizei, Schutzpolizei und Sachversicherer. Sie oder er soll einen Einblick in die Arbeit einer Landesfeuerwehrschule erhalten.

#### Inhalte:

- Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften, Erlasse;
- Aufbauorganisation der Landesverwaltung;
- Finanzierung des Feuerwehrwesens.

### 7. Ausbildungsabschnitt

#### Führungslehrgang II

**Dauer:** ein Monat

**Ausbildungsstelle:** zentrale Ausbildungsstelle \*)

#### Ziel:

Die Beamtin oder der Beamte soll befähigt werden, die Einsatzleitung bei Großschadenlagen zu übernehmen. Die Beamtin oder der Beamte soll Kenntnisse erwerben, um Ausbildungstätigkeiten zu übernehmen und im Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz mitarbeiten zu können.

#### Inhalte:

- Grundlagen der Stabsarbeit;
- Stabsrahmenübung und Verbandsführerplanübungen;
- Methodik und Didaktik in der Erwachsenenbildung;
- Unterrichten;
- Stressvermeidung durch Ausbildung;
- Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz;
- Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen;
- Sonderbauvorschriften;
- Lernerfolgskontrollen.

### 8. Ausbildungsabschnitt

#### 3. Feuerwehr

**Dauer:** drei Monate und zwei Wochen

**Ausbildungsstelle:** Berufsfeuerwehr oder Feuerwehr gem. § 9 Abs. 1

#### Ziel:

Die Beamtin oder der Beamte soll befähigt werden, die Aufgaben eines Einsatzleiters bis hin zur Großschadenlage sachgerecht und eigenständig auszuführen. Sie sollen die Kenntnisse im Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz soweit vertiefen, dass sie Aufgaben in diesen Bereichen eigenständig bearbeiten können. Durch eigenverantwortliche Tätigkeit in der Ausbildung sollen die erlernten Kenntnisse in der Methodik und in der Didaktik vertieft werden. Es ist eine umfangreiche schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit) anzufertigen.

#### Inhalte:

- Verwendung als Einsatzleiter und als Direktionsdienst;
- Mitarbeit in der Abteilung Vorbeugender Brandschutz;
- Bearbeitung aller anfallenden Aufgaben aus dem Gebiet des vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes und der Einsatzorganisation, insbesondere Bearbeitung von Bauanträgen und Durchführung von Brandverhütungsschauen;
- Zusammenarbeit mit anderen Behörden;
- Durchführen und Anlegen von Einsatz- und Planübungen sowie Erteilen von Fachunterricht;
- Planen und Organisieren von Fortbildungsveranstaltungen.

\*) Erläuterung: Eine Verwaltungsakademie i.S. der Anlage 1, 5. Ausbildungsabschnitt, ist die Verwaltungsakademie in Berlin.

\*) Erläuterung: Eine Zentrale Ausbildungsstelle i.S. der Anlage 1, 7. Ausbildungsabschnitt, ist die Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg in Bruchsal.

**9. Ausbildungsabschnitt****Führungslehrgang III****Dauer:** ein Monat**Ausbildungsstelle:** zentrale Ausbildungsstelle \*)**Ziel:**

Die Beamtin oder der Beamte soll die Grundkenntnisse der Personal- und Menschenführung erwerben, die zur Ausübung der Tätigkeit als Abteilungs- oder Amtsleiter im höheren feuerwehrtechnischen Dienst erforderlich sind.

**Inhalte:**

- Personalführung;
- Moderation und Verhandlung;
- Beurteilungswesen;
- Stressbewältigung und Einsatznachsorge;
- Zeit- und Selbstmanagement;
- Qualitätsmanagement;
- Suchtbewältigung;
- Lernerfolgskontrollen.

**10. Ausbildungsabschnitt****Wahlstation****Dauer:** ein Monat und zwei Wochen**Ziel:**

Die Beamtin oder der Beamte soll in diesem Ausbildungsabschnitt Gelegenheit erhalten an einer oder an mehreren Ausbildungsstellen Ausbildungsinhalte zu erlernen, die aufgrund einer vorgesehenen Verwendung sinnvoll sind. Dies kann beispielsweise erfolgen

- bei einer ausländischen Feuerwehr oder Behörde;
- im Management bei einem großen Wirtschaftsunternehmen;
- bei einer großen Werkfeuerwehr;
- an einer Landesfeuerweherschule (eventuell auch im Ausland).

---

\*) Erläuterung: Eine zentrale Ausbildungsstelle i.S. der Anlage 1, 9. Ausbildungsabschnitt, ist die Landesfeuerweherschule Hamburg oder die Brand- und Katastrophenschutzschule Sachsen-Anhalt in Heyrothsberge.

# Musterausbildungsplan

## 1. Ausbildungsjahr

Zeitraum	(*) L.: Lehrgang / P: Praxis / S: Sonstiges			Wo	Teilnehmer	Ausbildungsabschnitt / Inhalt
	L	P	S			
	(*)	(*)	(*)			
1. Wo				IdF NRW	BRef / AB	<b>1. Ausbildungsabschnitt:</b> <b>Einführungsseminar</b>
1. Monat						
2. Monat				BF	BRef	<b>2. Ausbildungsabschnitt:</b> <b>1. Feuerwehr (Grundausbildung)</b>
3. Monat						<ul style="list-style-type: none"> <li>◆ Feuerwehrgrundausbildung</li> <li>◆ Hospitation als Truppmann und Truppführer und Teilnahme am allgemeinen Dienstbetrieb</li> </ul>
4. Monat						
5. Monat						
6. Monat						
7. Monat					BRef	<b>3. Ausbildungsabschnitt:</b> <b>Führungslehrgang I</b>
8. Monat						<ul style="list-style-type: none"> <li>◆ Ausbildung zum Gruppen- und Zugführer</li> </ul>
9. Monat				BF	BRef	<b>4. Ausbildungsabschnitt:</b> <b>2. Feuerwehr</b>
10. Monat						<ul style="list-style-type: none"> <li>◆ Verwendung als Gruppen- und Zugführer</li> <li>◆ Mitarbeit in den Abteilungen Einsatzorganisation und Technik</li> <li>◆ Vertiefung der Kenntnisse der allgemeinen Verwaltung, des kommunalen Haushaltswesens und der Personalverwaltung</li> </ul>
11. Monat						
1. Wo					BRef	<b>Zugführerprüfung</b>
12. Monat					BRef	Urlaub

**2. Ausbildungsjahr**

(\*) L.: Lehrgang / P: Praxis / S: Sonstiges

Zeitraum	L	P	S	Wo	Teilnehmer	Ausbildungsabschnitt / Inhalt
	(*)	(*)	(*)			
					BRef	Urlaub
1. Wo					BRef	Urlaub
13. Monat					AB	Einführungsseminar (siehe 1. Ausbildungsabschnitt)
14. Monat					BRef / AB	<b>5. Ausbildungsabschnitt</b> <b>Verwaltungslehrgang</b>  ♦ Rechtliche Grundlagen für den Verantwortungsbereich eines Amts-/Abteilungsleiters
15. Monat				höhere oder oberste Aufsichtsbehörde für das Feuerwehrwesen	BRef / AB	<b>6. Ausbildungsabschnitt:</b> <b>Verwaltungsbehörde</b>  ♦ Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften, Erlasse ♦ Aufbauorganisation der Landesverwaltung ♦ Finanzierung des Feuerwehrwesens
16. Monat						
17. Monat					BRef / AB	<b>7. Ausbildungsabschnitt:</b> <b>Führungslehrgang II</b>  ♦ Einsatzleitung bei Großschadenlagen ♦ Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz ♦ Erwachsenenbildung
18. Monat				BF	BRef / AB	<b>8. Ausbildungsabschnitt:</b> <b>3. Feuerwehr</b>  ♦ Verwendung als Einsatzleiter und als Direktionsdienst ♦ Mitarbeit in der Abteilung „Vorbeugender Brandschutz“
19. Monat						
20. Monat						♦ Anfertigen der schriftlichen Hausarbeit
21. Monat					BRef / AB	<b>9. Ausbildungsabschnitt:</b> <b>Führungslehrgang III</b>  ♦ Management und Personalführung
22. Monat						
23. Monat					BRef / AB	<b>10. Ausbildungsabschnitt:</b> <b>Wahlstation</b>  ♦ Vertiefung oder Erweiterung der Kenntnisse
24. Monat					BRef / AB	Urlaub
1. Wo				IdF NRW	BRef / AB	<b>Laufbahnprüfung</b>

**Befähigungsbericht**

Über den	
Für den Ausbildungsabschnitt	von bis
Bei	

1. Allgemeine Befähigung	
a) Auffassungsgabe	
b) Beurteilungsfähigkeit	
c) Selbständigkeit	
d) Fleiß	
e) Praktische Befähigung	
f) Sprachliche Ausdrucksfähigkeit	
aa) mündlich	
bb) schriftlich	

2. Leistungen	
a) Fachliche Leistungen	
b) Erledigung übertragener Arbeiten	
aa) nach dem Arbeitstempo	
bb) nach der Güte der Arbeit	
c) Es bestehen noch folgende Lücken in der Ausbildung	

3. Persönlichkeitsmerkmale	
a) Führungseigenschaft	
b) Zuverlässigkeit Gründlichkeit	
c) Bereitschaft zu Zusammenarbeit und Einordnung	

4. Besondere Umstände, die bei der Gesamtbeurteilung berücksichtigt worden sind:

	<b>Punkte</b>	<b>Note</b>
Zusammenfassendes Urteil		

---

(Datum, Unterschrift, Amtsbezeichnung der Betreuerin/des Betreuers)

---

(Datum, Unterschrift der/des Auszubildenden)

---

(Datum, Unterschrift der Ausbildungsleiterin/des Ausbildungsleiters)

## Anlage 4

**Meldung zur Zugführer- oder Laufbahnprüfung  
und abschließende Beurteilung**

Meldung von		
Herrn * / Frau *		
zur Zugführerprüfung*	Laufbahnprüfung*	des Jahres

Die abschließende Beurteilung über das Ausbildungsjahr lautet:
--

Ausbildungsabschnitte	Punkte	Note
2. Ausbildungsabschnitt		
3. Ausbildungsabschnitt		
4. Ausbildungsabschnitt		
Summe		
<b>Abschließende Beurteilung des ersten Ausbildungsjahres</b>		

5. Ausbildungsabschnitt		
6. Ausbildungsabschnitt		
7. Ausbildungsabschnitt		
8. Ausbildungsabschnitt		
9. Ausbildungsabschnitt		
Summe		
<b>Abschließende Beurteilung des zweiten Ausbildungsjahres</b>		

\* (Nichtzutreffendes bitte streichen.)

---

(Datum, Unterschrift der Ausbildungsleiterin/des Ausbildungsleiters)

**Anlage 5**

**Prüfungsfächer der mündlichen Zugführerprüfung**

- Rechtsgrundlagen und Organisation im Einsatz
- Menschenführung im Einsatz
- Einsatztaktik
- Brandschutztechnik

Prüfungszeugnis Brandreferendarin / Brandreferendar

# INSTITUT DER FEUERWEHR

---

## NORDRHEIN - WESTFALEN

### ZEUGNIS

hat am

vor dem

Prüfungsausschuss

für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst  
des Landes Nordrhein-Westfalen

die

Laufbahnprüfung für den  
HÖHEREN

FEUERWEHRTECHNISCHEN DIENST

mit dem Gesamtergebnis

bestanden.

Er/Sie ist berechtigt, die Bezeichnung Brandassessor/in zu führen.

Münster,

Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

Prüfungszeugnis Aufstiegsbeamtin / Aufstiegsbeamter

# INSTITUT DER FEUERWEHR

---

## NORDRHEIN - WESTFALEN

### Z E U G N I S

hat am

vor dem  
Prüfungsausschuss  
für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst  
des Landes Nordrhein-Westfalen

die Aufstiegsprüfung für den

HÖHEREN  
FEUERWEHRTECHNISCHEN DIENST

mit dem Gesamtergebnis

bestanden.

Münster,

Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

Prüfungszeugnis Angehörige von Werkfeuerwehren

# INSTITUT DER FEUERWEHR

---

## NORDRHEIN - WESTFALEN

### Z E U G N I S

hat als Angehöriger einer Werkfeuerwehr am

vor dem  
Prüfungsausschuss  
für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst  
des Landes Nordrhein-Westfalen

die Laufbahnprüfung für den  
**HÖHEREN**  
**FEUERWEHRTECHNISCHEN DIENST**

mit dem Gesamtergebnis

bestanden.

Münster,

Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

**Anlage 7****Prüfungsniederschrift über die  
Zugführerprüfung von:**

Name \_\_\_\_\_

wurde entsprechend der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPhD-Feu) vom 25. März 2004 (GV. NRW. S. 158) geprüft.

Sie/Er war nach § 15 Abs. 1 der VAPhD-Feu zum mündlichen Teil der Zugführerprüfung zugelassen.

Anwesend:

- |    |                              |
|----|------------------------------|
| 1. | als Vorsitzende/Vorsitzender |
| 2. | als 1. Beisitzerin/Beisitzer |
| 3. | als 2. Beisitzerin/Beisitzer |
| 4. | als 3. Beisitzerin/Beisitzer |

Die mündliche Prüfung erstreckte sich auf folgende Gebiete:

1. Einsatztaktik
2. Menschenführung im Einsatz
3. Rechtsgrundlagen und Organisation im Einsatz
4. Brandschutztechnik

Die Klausuren wurden am \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ geschrieben.

Die einzelnen Prüfungsleistungen wurden wie folgt bewertet:

Klausuren	Datum	Punkte	Note
1. Klausur			
2. Klausur			
Summe			
Beurteilung: Klausuren			

Mündlicher Prüfungsteil	Datum	Punkte	Note
Planübung „Zugführer“			
Mündliche Prüfung			

## Festlegung des Gesamtergebnisses der Zugführerprüfung

Ausbildungsabschnitte	Punkte	Note
2. Ausbildungsabschnitt		
3. Ausbildungsabschnitt		
4. Ausbildungsabschnitt		
Summe		
Beurteilung Ausbildungsabschnitte		

Prüfungsteile	Punkte	Note
Klausuren		
Planübung „Zugführer“		
Mündliche Prüfung		
Ausbildungsabschnitte		
Summe		
<b>Gesamtergebnis der Zugführerprüfung</b>		

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden.

Münster,

Der Prüfungsausschuss  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
1. Beisitzer

\_\_\_\_\_  
2. Beisitzer

\_\_\_\_\_  
3. Beisitzer

**Anlage 8****Prüfungsniederschrift über die  
Laufbahnprüfung von:**

Name \_\_\_\_\_

wurde entsprechend der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPhD-Feu) vom 25. März 2004 (GV. NRW. S. 158) geprüft.

Sie/Er war nach § 20 Abs. 1 der VAPhD-Feu zur Laufbahnprüfung zugelassen.

Anwesend:

- |    |                              |
|----|------------------------------|
| 1. | als Vorsitzende/Vorsitzender |
| 2. | als 1. Beisitzerin/Beisitzer |
| 3. | als 2. Beisitzerin/Beisitzer |
| 4. | als 3. Beisitzerin/Beisitzer |

Die Prüfungsleistungen in der Planübung und der Vorgangsbearbeitung wurden wie folgt bewertet:

Hausarbeit	Datum	Punkte	Note

Planübung	Datum	Punkte	Note
„Verbandsführer“			

Vorgangsbearbeitung	Datum	Punkte	Note
„Vorbeugender Brandschutz“			
„Amtsführung“			
Summe			
Beurteilung Vorgangsbearbeitung			

Festlegung des Gesamtergebnisses der Laufbahnprüfung

Ausbildungsabschnitte	Punkte	Note
5. Ausbildungsabschnitt		
6. Ausbildungsabschnitt		
7. Ausbildungsabschnitt		
8. Ausbildungsabschnitt		
9. Ausbildungsabschnitt		
Summe		
Beurteilung Ausbildungsabschnitte		

<b>Prüfungsteile</b>	<b>Punkte</b>	<b>Note</b>
Ausbildungsabschnitte		
Hausarbeit		
Planübung		
Vorgangsbearbeitung		
Zugführerprüfung		
Summe		
<b>Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung</b>		

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden.

Münster,

Der Prüfungsausschuss  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst

---

Vorsitzender

---

1. Beisitzer

---

2. Beisitzer

---

3. Beisitzer

2129

**Verordnung zur Umsetzung  
der Richtlinie 96/61/EG  
über die integrierte Vermeidung und  
Verminderung der Umweltverschmutzung  
– IVU-Richtlinie – im Wasserrecht  
(IVU-VO Wasser)**

**Vom 19. Februar 2004**

Aufgrund des § 2a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 925), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254), wird verordnet:

Artikel 1

§ 1

Zweck

Mit der Verordnung werden die wasserrechtlichen Vorschriften der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257, S. 26) unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorschriften in Gestalt des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes umgesetzt.

§ 2

Anwendungsbereich,  
Koordinierung der Verfahren

(1) Ist mit der Errichtung und dem Betrieb oder mit der wesentlichen Änderung einer Anlage, die einer Genehmigung nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedarf, eine Gewässerbenutzung nach § 3 Abs. 1 Nrn. 4, 4a, 5 oder Abs. 2 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes oder eine nach dem Landeswassergesetz genehmigungspflichtige Indirekteinleitung verbunden, ist eine vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen sicherzustellen.

(2) Soweit für die Genehmigung der Anlage ein Verfahren nach § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist, darf eine Erlaubnis für die Gewässerbenutzung oder eine Genehmigung für die Indirekteinleitung nur erteilt werden, wenn auch die in den §§ 3 bis 6 geregelten Anforderungen eingehalten werden.

§ 3

Antragsunterlagen

Dem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis oder einer Genehmigung sind Pläne, Berechnungen und Beschreibungen mindestens zu folgenden Gegenständen beizufügen:

1. Art, Herkunft, Menge und stoffliche Belastung des Abwassers sowie Feststellung von erheblichen Auswirkungen der Emissionen auf die Gewässer,
2. Roh- und Hilfsstoffe sowie sonstige Stoffe, die in der Produktion verwendet oder erzeugt werden,
3. Ort des Abwasseranfalls und der Zusammenführung von Abwasserströmen,
4. Maßnahmen zur Vermeidung von Abwasser sowie Maßnahmen zur Schadstoffrückhaltung,
5. vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen.

Bei den Beschreibungen nach Satz 1 kann auf solche Angaben verzichtet werden, die für die beantragte Gewässerbenutzung oder Indirekteinleitung offensichtlich ohne Belang sind. Dem Antrag ist ferner ein Erläuterungsbericht beizufügen, der eine nicht technische Zusammenfassung der in Satz 1 genannten Angaben enthält.

§ 4

Mindestinhalt der Erlaubnis oder  
Genehmigung, Genehmigungsverfahren

(1) Die Erlaubnis oder die Genehmigung hat mindestens Regelungen zu enthalten über

1. die Verpflichtung zur Überwachung der Gewässerbenutzung oder der Indirekteinleitung,
2. die Methode und die Häufigkeit der Überwachung einschließlich Messungen und Bewertungsverfahren,
3. die Vorlage von Daten für die Überprüfung der Einhaltung von Inhalts- und Nebenbestimmungen.

(2) Die in Satz 1 geregelten Mindestinhalte sind unter Berücksichtigung der Vorgaben in der Abwasserverordnung und den in der Verordnung über die Selbstüberwachung nach § 60 des Landeswassergesetzes festzulegen. Die Festlegung des Analyse- und Messverfahrens für einen amtlich zu überwachenden Parameter erfolgt in der Weise, dass in der Erlaubnis und in der Genehmigung die Nummer des Parameters nach der Anlage zu § 4 der Abwasserverordnung aufgenommen wird. Für Parameter, die nicht Gegenstand des Abwasserabgabengesetzes sind, können gleichwertige Verfahren festgesetzt werden, sofern die Gleichwertigkeit durch die oberste Wasserbehörde festgelegt ist. Soweit in der Erlaubnis oder in der Genehmigung Überwachungswerte für Parameter festgelegt werden, für die in der Anlage zu § 4 der Abwasserverordnung kein Analyseverfahren genannt ist, ist es in der Erlaubnis oder in der Genehmigung anzugeben.

(3) Der Einleiter hat die für die Zulassung der Gewässerbenutzung oder der Genehmigung zuständige Behörde regelmäßig über die Ergebnisse der Überwachung der Emissionen zu unterrichten. Bei Störungen der Abwasserbehandlungsanlage hat die Unterrichtung nach Maßgabe des § 57 Abs. 3 des Landeswassergesetzes zu erfolgen.

(4) Über den Genehmigungsantrag ist nach Eingang des Antrags und der nach § 3 einzureichenden Unterlagen innerhalb einer Frist von sieben Monaten zu entscheiden. Die zuständige Behörde kann die Frist um drei Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Die Fristverlängerung soll gegenüber dem Antragsteller begründet werden.

§ 5

Öffentlichkeitsbeteiligung,  
Zugang zu Informationen

(1) Im Falle des § 2 Abs. 2 macht die zuständige Behörde den Antrag und die Antragsunterlagen öffentlich bekannt und weist darauf hin, wo und in welchem Zeitraum der Antrag und die Antragsunterlagen ausliegen. Der Antrag und die Unterlagen sind nach der Bekanntmachung einen Monat zur Einsicht auszulegen. Die Öffentlichkeit kann während und bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Stellung nehmen.

(2) Die zuständige Behörde macht den verfügbaren Teil der Entscheidung über die Erlaubnis oder die Genehmigung der Öffentlichkeit bekannt. § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

(3) Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Absätzen 1 und 2 entfällt, wenn diese bereits aufgrund einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

(4) Die Ergebnisse der Überwachung sind, soweit sie der zuständigen Behörde vorliegen, für die Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) vom 8. Juli 1994 in der jeweils gültigen Fassung zugänglich.

## § 6

Grenzüberschreitende Behörden-  
und Öffentlichkeitsbeteiligung

(1) Können eine Gewässerbenutzung oder eine Indirekteinleitung nach § 2 Abs. 2 erhebliche in den Antragsunterlagen zu beschreibende Auswirkungen in einem anderen Staat haben oder ersucht ein anderer Staat, der möglicherweise von den Auswirkungen erheblich berührt wird, darum, so werden die von dem anderen Staat benannten Behörden zum gleichen Zeitpunkt und im gleichen Umfang über das Vorhaben wie die beteiligten Behörden unterrichtet; dabei ist eine angemessene Frist für die Mitteilung einzuräumen, ob eine Teilnahme an dem Verfahren gewünscht wird. Wenn der andere Staat die zu beteiligenden Behörden nicht benannt hat, ist die oberste für Umweltangelegenheiten zuständige Behörde des anderen Staates zu unterrichten. Die Unterrichtung ist durch die zuständige Behörde vorzunehmen.

(2) Die zuständige Behörde leitet den nach Absatz 1 zu beteiligenden Behörden jeweils eine Ausfertigung der Antragsunterlagen zu und teilt den geplanten zeitlichen Ablauf des Zulassungsverfahrens mit. Rechtsvorschriften zur Geheimhaltung, insbesondere zum Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen bleiben unberührt; entgegenstehende Rechte Dritter sind zu beachten. Ebenfalls unberührt bleiben die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes zur Datenübermittlung an Stellen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Die zuständige Behörde gibt den zu beteiligenden Behörden des anderen Staates auf der Grundlage der übersandten Unterlagen Gelegenheit, innerhalb angemessener Frist vor der Entscheidung über den Antrag ihre Stellungnahme abzugeben.

(3) Die zuständige Behörde hat darauf hinzuwirken, dass das Vorhaben in dem anderen Staat auf geeignete Weise bekannt gemacht und dabei angegeben wird, bei welcher Behörde zu dem Vorhaben Einwendungen erhoben werden können. Die in dem anderen Staat ansässigen Personen sind im Hinblick auf ihre weitere Beteiligung am Genehmigungsverfahren Inländern gleichgestellt.

(4) Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ihr der Träger des Vorhabens eine Übersetzung der Kurzbeschreibung des wasserrechtlichen Antrages zur Verfügung stellt, sofern im Verhältnis zu dem anderen Staat die Voraussetzungen der Grundsätze von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit erfüllt sind.

(5) Die zuständige Behörde übermittelt den beteiligten Behörden des anderen Staates die Entscheidung über den Antrag einschließlich der Begründung. Sofern sich in dem anderen Staat ansässige Personen oder Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt haben, kann sie eine Übersetzung des Genehmigungsbescheides beifügen.

## § 7

## Überprüfung von Zulassungen, Anpassungen

(1) Die Einhaltung der Erlaubnis und Genehmigung ist nach Maßgabe der §§ 116 bis 120 des Landeswassergesetzes regelmäßig zu überwachen. Die für die Erlaubnis und Genehmigung nach § 2 zuständige Behörde hat diese regelmäßig zu überprüfen und, soweit erforder-

lich, nach den besonderen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes anzupassen.

(2) Bei Erlaubnissen und Genehmigungen nach § 2 Abs. 1 ist eine Überprüfung aus besonderem Anlass notwendig, wenn

1. Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Schutz der Gewässer nicht ausreichend gewährleistet ist und deshalb die festgelegten Begrenzungen der Emissionen überprüft oder neu festgesetzt werden müssen,
2. wesentliche Veränderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen,
3. eine Verbesserung der Betriebssicherheit erforderlich ist, insbesondere durch die Anwendung anderer Techniken oder
4. Rechtsvorschriften, insbesondere § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die dazu ergangenen Rechtsverordnungen, dies fordern.

(3) Die Regelungen über die Selbstüberwachung nach den §§ 60, 60a und 61 des Landeswassergesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben unberührt.

## § 8

Vorhandene Benutzungen  
und Indirekteinleitungen

Bis spätestens 30. Oktober 2007 müssen vorhandene Einleitungen und Indirekteinleitungen von Abwasser aus Anlagen nach § 2 Abs. 2 den Anforderungen nach § 7a Abs. 1 Satz 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen.

## § 9

## In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

## Artikel 2

## Berichtspflicht gegenüber der Landesregierung

Der Landesregierung wird rechtzeitig vor Ablauf von fünf Jahren nach In-Kraft-Treten der Verordnung durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ein Bericht vorgelegt.

Düsseldorf, den 19. Februar 2004

Die Ministerin  
für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bärbel H ö h n



**Einzelpreis dieser Nummer 5,40 Euro**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359